

# Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

## Akademische Ordnungen

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	<b>Prüfungsordnung</b> für den Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Bachelor of Science	Ausgabe <b>54/2020</b>
	erarb. Dez./Einheit      Telefon <b>Fak. A und U      3112</b>	Datum <b>15. Juli 2020</b>

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Bachelor of Science.

Der Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Urbanistik hat am 10. Juni 2020 die Prüfungsordnung beschlossen.

Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 15. Juli 2020 genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Umfang und Art der Prüfungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 8 Projekt-Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulische Kompetenzen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfende und Beisitzende
- § 16 Zulassungsvoraussetzungen, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit/Thesis
- § 17 Akademischer Grad
- § 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Bachelorurkunde
- § 19 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Nachteilsausgleich
- § 22 Widerspruchsverfahren
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulplan für den Studiengang Urbanistik

Anlage 2: Leistungskatalog für den Studiengang Urbanistik

## **§ 1 – Zweck der Bachelorprüfung**

Die Abschlussprüfung führt zu einem ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums. Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, die notwendigen fachwissenschaftlichen Grundkenntnisse anzuwenden.

## **§ 2 – Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst incl. der Abschlussarbeit/Thesis und deren Präsentation acht Semester.
- (2) Der Gesamtumfang für den studentischen Arbeitsaufwand für den Studiengang Urbanistik beträgt 240 Leistungspunkte (LP).

## **§ 3 – Prüfungsaufbau**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen des Bachelorstudiums und der Abschlussarbeit/Thesis einschließlich ihrer Präsentation. Der Studien- und Prüfungsplan ist Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung. Die dabei im Einzelnen zu erbringenden Leistungen sind verbindlicher Bestandteil des Modulkatalogs.
- (2) Mindestens fünf Projekte werden mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen. Des Weiteren sind die Pflichtmodule und die Wahlpflichtmodule gemäß Modulplan (siehe Anlage 1) abzulegen. Wird das 5. Fachsemester nicht im Ausland absolviert, müssen insgesamt 6 Projekte mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (3) Bei den ausgewiesenen Prüfungen legen der/die Lehrende zu Beginn seiner/ihrer Lehrveranstaltungen die Voraussetzung und die Art und Weise seiner/ihrer Modulprüfungen fest.

## **§ 4 – Fristen**

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht bis zum Ablauf des 13. Fachsemesters abgelegt worden ist, gilt als „endgültig nicht bestanden“; es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung soll zum nächstmöglichen Termin, in der Regel im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zu den Prüfungen besteht Anmeldepflicht. Die Anmeldung zur jeweiligen Prüfung erfolgt gleichzeitig mit der Einschreibung für die Lehrveranstaltung. Ein Rücktritt von der Einschreibung ist in der Regel bis vier Wochen nach Semesterbeginn möglich. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, hiervon abweichende Festlegungen zu treffen. Eine Abmeldung von als Einzelleistung zu erbringenden Prüfungsleistungen ist bis 7 Kalendertage vor dem Beginn der jeweiligen Prüfungsphase möglich.

## **§ 5 – Umfang und Art der Prüfungen**

- (1) Prüfungsleistungen können erbracht werden als:
  1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 6)
  2. schriftliche Prüfungsleistungen (§ 7)
  3. Projekt-Prüfungsleistungen (§ 8)
- (2) Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen/der Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich zu bewerten sein.

(3) Macht der Kandidat/die Kandidatin insbesondere durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten/der Kandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes vom Prüfungsausschuss verlangt werden. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

## § 6 – Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen bzw. eines Prüfers/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzulegen.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen je Kandidaten/Kandidatin soll in der Regel mindestens 15 Minuten, aber höchstens 45 Minuten betragen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist auf seinen Antrag hin Einsicht in das ihn betreffende Protokoll zu gewähren.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten/die Kandidatin.
- (6) Mündliche Prüfungsformen können in folgenden Formen erfolgen: Einzelprüfung oder Gruppenprüfung, Referat, Präsentation eines Projekts sowie Verteidigung der Abschlussarbeit/Thesis einschließlich der Diskussion.

## § 7 – Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Schriftliche Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen nach § 48 Abs. 2 und 3 ThürHG zu bewerten. Mindestens einer der Prüfer/der Prüferinnen soll Hochschullehrer/Hochschullehrerin des betreffenden Studiengangs sein. Die Bewertung der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel zwei Stunden. Beinhalten die Klausurarbeiten zeichnerische Aufgabenstellungen, kann die Dauer der Klausurarbeit angemessen verlängert werden.
- (4) Schriftliche Prüfungen können außerdem in folgenden Formen erfolgen: Hausarbeit, Thesenpapier, Protokoll, Essay, Take Home Exam, schriftliche Ausarbeitung eines Referats, Rezension und schriftliche Dokumentation.

Sofern geeignete technische Voraussetzungen, gegeben sind, um eine gerechte und nachvollziehbare Prüfung zu gewährleisten, kann der Prüfungsausschuss dem Einsatz von E-Klausuren als Ersatz für Klausurarbeiten zustimmen. Eine E-Klausur wird nicht schriftlich, sondern am Computer bearbeitet. Multiple-Choice Fragen sind bei E-Klausuren nicht zulässig. Vor dem Schreiben einer E-Klausur soll den Studierenden die Möglichkeit geboten werden, sich mit der Software, die bei der Prüfung genutzt wird, vertraut zu machen. Eine vollautomatische Bewertung einer E-Klausur ohne menschliche Beteiligung ist nicht zulässig. Vielmehr erfolgt die Bewertung einer E-Klausur stets durch den Prüfer/die Prüferin. Eine E-Klausur findet als Aufsichtsarbeit in Anwesenheit einer fachkundigen Person statt, die das Protokoll führt. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidaten/Kandidatinnen zugeordnet werden können. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist nach den allgemeinen Vorschriften die Einsicht in die erzielten Ergebnisse zu gewähren. E-Klausuren dürfen ausschließlich unter Einsatz von DV-Systemen (Hard- und Software) erbracht werden, die in der Verwaltung der Universität

stehen oder vom Rechenzentrum (SCC) für diesen Zweck freigegeben worden sind. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

## § 8 – Projekt-Prüfungsleistungen

- (1) Im Projekt soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, ein Problem mit den gängigen Methoden seines Faches selbstständig zu bearbeiten. Hierzu gehören insbesondere Planungs- und Städtebauprojekte sowie selbstbestimmte Projekte.
- (2) Diese studienbegleitenden Projektarbeiten werden mit Note bewertet.

## § 9 – Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden, wobei Abstufungen mit einer Dezimalstelle zulässig sind:

1,0 – 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 – 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 – 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 – 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
> 4,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der über die Leistungspunkte nach ECTS-Anteilen gewichteten Teilnoten. Dabei ist die zweite Stelle nach dem Komma ohne Rundung zu streichen.

(3) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

(4) ECTS-Note Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	Prüfung wurde nicht bestanden

Sofern die zu Grunde liegenden Kohorten keine ausreichend verlässliche Basis zur Ermittlung der relativen Noten bieten, werden diese nicht ausgewiesen.

## § 10 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Kandidat/die Kandidaten zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn Prüfungsleistungen nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht werden.

(2) Die Prüfungsverpflichtung entsteht mit der Einschreibung zur Lehrveranstaltung gemäß § 4 Abs. 3. Im Falle des Nichtbestehens besteht die Pflicht der Wiederholung zum nächstmöglichen Wiederholungstermin. Es besteht insgesamt einmalig die Möglichkeit, ein nicht beständenes Wahlmodul gegen ein anderes auszutauschen.

(3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat die Vorlage eines ärztlichen Attestes unverzüglich, spätestens jedoch 3 Arbeitstage nach der Prüfung zu erfolgen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsunfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist die Universität berechtigt, auf ihre Kosten eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so gilt der Kandidat/die Kandidatin als entschuldigt. Die Prüfung erfolgt zum erstmöglichen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Eine studienbegleitende Leistung oder Prüfungsleistung, die durch wörtliche oder indirekte Übernahme fremder Inhalte zustande kommt, ohne die Quelle anzugeben (Plagiat), stellt eine Täuschung im Sinne von Absatz 4 dar und wird wie diese geahndet.

### **§ 11 – Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sein.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen der Bachelorprüfung (siehe Leistungskatalog/Anlage 2) einschließlich der Abschlussarbeit/Thesis und deren Präsentation bestanden sind.

(3) Hat der Prüfungskandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag ein Studienzeugnis ausgestellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung „endgültig nicht bestanden“ ist.

### **§ 12 – Wiederholung der Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb der Fristen gemäß § 4 wiederholt werden. Wird eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung nicht bestanden, so müssen nur die innerhalb dieses Moduls mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich. Das gilt auch für Modulteilprüfungsleistungen. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss schriftlich einzureichen. Besteht der Kandidat/die Kandidatin die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht, so ist die Prüfungsleistung „endgültig nicht bestanden“. Fehlversuche im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(3) Versäumt der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe die Teilnahme an der ersten Wiederholungsprüfung, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

### **§ 13 – Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulische Kompetenzen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.

(5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können anerkannt werden, wenn diese den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Insgesamt können diese maximal die Hälfte der zu vergebenden Leistungspunkte des Studiums ersetzen. Über die Anerkennungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie sind den Modulen zuzuordnen und in der Leistungsübersicht der Studierenden auszuweisen. Nicht-Anerkennungen sind schriftlich zu begründen. Anträge auf Anerkennung können erst nach Immatrikulation gestellt werden. Sie werden i.d.R. innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Die Überprüfung, ob die von Studierenden erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von den Studierenden vorgelegten Unterlagen, wie z.B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, die i.d.R. nicht älter als 5 Jahre sein sollten, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt den Studierenden.

## **§ 14 – Prüfungsausschuss**

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses, den Vorsitzenden/die Vorsitzende und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Professoren/Professorinnen, zwei akademischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und einen Vertreter/eine Vertreterin aus der Gruppe der Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Sie kann jeweils verlängert werden.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter/seine Vertreterin, anwesend sind und die absolute Mehrheit der Vertreter/Vertreterinnen der Professoren/Professorinnen sichergestellt ist.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters den verbindlichen Prüfungszeitraum fest.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme aller Prüfungen beizuwohnen.

(9) Über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften, über das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen gemäß § 11 und über die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 13 entscheidet der Prüfungsausschuss. Für das Widerspruchsverfahren gilt § 21.

(10) Über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 15) und die Berechtigung zur Ausgabe der Abschlussarbeit/Thesis (§ 16 Abs. 3) entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 15 – Prüfende und Beisitzende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen. Als Prüfer/Prüferinnen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar oder einer anderen Hochschule (nach Thüringer Hochschulgesetz § 48 Abs. 2 und 3) bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach als Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und wissenschaftlich, künstlerisch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu selbständiger Lehre befugt sind. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre in einem Fachgebiet erteilt wurde, das ein Teilgebiet des Prüfungsfaches darstellt. Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass der Kandidat/die Kandidatin die Namen der Prüfer/Prüferinnen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Die Abschlussarbeit/Thesis wird vor einer Prüfungskommission präsentiert. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, von denen einer Professor/eine Professorin sein muss. Der Betreuer/Betreuerin der Abschlussarbeit/Thesis soll ein Professor/eine Professorin des Studiengangs Urbanistik sein, er/sie ist gleichzeitig Erstgutachter/Erstgutachterin und Mitglied der Prüfungskommission. Als Zweitgutachter/Zweitgutachterinnen können auch wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Fakultät Architektur und Urbanistik, Professoren/Professorinnen anderer Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar oder anderer universitärer Einrichtungen bestellt werden, wenn es die Thematik der Abschlussarbeit/Thesis als sinnvoll erscheinen lässt. Der Kandidat/die Kandidatin kann für den Zweitgutachter/die Zweitgutachterin einen Vorschlag einreichen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Gutachters/einer bestimmten Gutachterin besteht nicht.

(5) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Erstprüfer/die Erstprüferin zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 16 – Zulassungsvoraussetzungen, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit/Thesis**

(1) Die Abschlussarbeit/Thesis soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes einen Gegenstand bzw. eine Aufgabe aus dem Feld der Urbanistik selbständig mit wissenschaftlichen bzw. praktischen Methoden vertiefend zu bearbeiten. Die Thesis soll über die Reproduktion vorhandenen Wissens hinausgehen.

(2) Die Abschlussarbeit/Thesis ist schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Voraussetzung für eine Anmeldung zur Abschlussarbeit/Thesis ist das erfolgreiche Bestehen der studienbegleitenden Modulprüfungen nach dem Leistungskatalog des Studiengangs (siehe Anlage 2). Zur Abschlussarbeit/Thesis wird nur zugelassen, wer alle Projekte erfolgreich bestanden hat, den Studienaufenthalt oder das Praxissemester im Ausland sowie ein 10-wöchiges Praktikum im Inland absolviert hat. Zur Abschlussarbeit/Thesis kann nur zugelassen werden, wer höchstens noch die regulären Prüfungsleistungen des 8. Fachsemesters (ein Modul) zu absolvieren sowie maximal eine Moduleilleistung aus den im Leistungskatalog (siehe Anlage 2) aufgeführten Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule oder eine Leistung aus dem Wahlmodulbereich noch nicht bestanden hat. Projekte sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Die fehlenden Leistungen müssen bis zur Abgabe der Abschlussarbeit/Thesis bestanden sein.

(3) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit/Thesis erfolgt im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die betreuende Professur. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Für die fachliche Betreuung des Kandidaten/der Kandidatin während der Anfertigung der Arbeit ist dem Erstprüfer/der Erstprüferin verantwortlich. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss ist durch die Professur über das Thema und den Bearbeitungszeitraum zu informieren.

(4) Die Abschlussarbeit/Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten/der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und zu bewerten ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit/Thesis von der Ausgabe bis zur Abgabe beträgt studienbegleitend 14 Wochen. Krankschreibungen von bis zu insgesamt 7 Tagen führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit. Bei Erkrankungen hat der Kandidat/die Kandidatin ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Gutachten, vorzulegen. Studienunterbrechungen durch Feiertage führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit. Eine Verlängerung der Abgabefrist durch Krankheit und Umstände, die vom Prüfungsausschuss als nicht vom Kandidaten zu vertreten anerkannt werden, ist um max. 4 Wochen nach Ablauf der Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit/Thesis möglich. Danach ist die Arbeit abzubrechen. Sie gilt dann als nicht begonnen.

(6) Die Abschlussarbeit/Thesis ist fristgemäß bei der ausgebenden Professur abzuliefern. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu vermerken. Wird die Abschlussarbeit/Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als „nicht bestanden“. Bei der Abgabe hat der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (7) Die Dokumentation der Abschlussarbeit/Thesis ist zweifach in gedruckter Form sowie in digitaler Form in deutscher Sprache einzureichen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Anfertigung der Abschlussarbeit/Thesis in einer anderen Sprache gestatten.
- (8) Ein Exemplar der Dokumentation der Abschlussarbeit/Thesis inklusive der digitalen Form geht in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und kann nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das Recht, die Abschlussarbeit/Thesis in Teilen oder vollständig für eigene Zwecke der Lehre und Forschung unter Nennung des Verfassers/der Verfasserin zu verwenden und zu veröffentlichen. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers/der Verfasserin bleiben davon unberührt.
- (9) Die Abschlussprüfung besteht aus der Präsentation der Abschlussarbeit/Thesis durch den Kandidaten/die Kandidatin in einer dem Gegenstand angemessenen Form. Die Abschlussarbeit/Thesis ist in einer mündlichen Prüfung von ca. 45 Minuten Dauer vorzustellen, davon sind in der Regel etwa 30 Minuten für einen Kurzvortrag vorgesehen, weitere 15 Minuten sind für Fragen der Prüfenden vorgesehen.
- (10) Die Bewertung der Abschlussarbeit/Thesis erfolgt durch die Prüfer/Prüferinnen aus dem arithmetischen Mittel der von ihnen abgegebenen Noten. Die Bewertung der Abschlussarbeit/Thesis erfolgt gemäß § 9 Abs.1. Die Note für die Arbeit geht mit 70 % und die Note für die Präsentation mit 30 % in die Gesamtbewertung der Abschlussarbeit/Thesis ein. Über die Bewertung wird ein Protokoll gefertigt.
- (11) Bewertet einer der Prüfer/Prüferinnen die Abschlussarbeit/Thesis mit „nicht ausreichend“, so ist eine Entscheidung durch den Prüfungsausschuss herbeizuführen, der in der Regel einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin bestellt. Wenn die Abschlussarbeit/Thesis nicht bestanden ist, kann sie nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit/Thesis in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (12) Die Begutachtung und Bewertung der Abschlussarbeit/Thesis muss spätestens vier Wochen nach Einreichen der Arbeit erfolgt sein.

## **§ 17 – Akademischer Grad**

Nach Bestehen der Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad Bachelor of Science.

## **§ 18 – Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Bachelorurkunde**

- (1) Für den Bachelorabschluss wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses errechnet sich mit 30 % aus der Note der Abschlussarbeit/Thesis und ihrer Verteidigung und mit 70 % aus den studienbegleitenden Modulprüfungen. Die studienbegleitenden Modulprüfungen setzen sich aus allen Noten der Projekte, Pflicht- und Wahlpflichtmodule zusammen, die entsprechend der vergebenen Credits gewichtet werden. Bei herausragenden Leistungen erteilt der Prüfungsausschuss das Prädikat „Mit Auszeichnung“. Dies setzt voraus, dass die Abschlussarbeit/Thesis mit 1,0 und die Mehrzahl der Modulprüfungen ebenfalls mit 1,0 bewertet wurden sowie keine Prüfung mit schlechter als 2,0 abgeschlossen wurde. Bei der Entscheidung des Prüfungsausschusses sind die Vertretender/Vertreterinnen aus der Studierendenschaft nicht stimmberechtigt; sie sind jedoch dazu anzuhören.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin spätestens innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in deutscher Sprache sowie eine englischsprachige Übersetzung. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Abschlussarbeit/Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Bei der Übernahme von Leistungen, die an anderen Universitäten erbracht wurden, wird die jeweilige Universität vermerkt. Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin können die Studienschwerpunkte sowie die bis zum Abschluss des Studiums benötigte Dauer des Studiums dargestellt werden.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde und das Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen. Gleichzeitig wird ein Diploma Supplement in Deutsch und Englisch übergeben.

## § 19 – Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie eine Prüfung ablegen konnte, so wird diese Prüfung für „nicht ausreichend“ erklärt.
- (3) Dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## § 20 – Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der jeweiligen Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## § 21 - Nachteilsausgleich

- (1) Studierende können während des Studiums einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (2) Die Information und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende zu Fragen eines Nachteilsausgleichs leistet die allgemeine Studienberatung.
- (3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs wird den spezifischen Belangen von chronisch kranken und benachteiligten Studierenden Rechnung getragen. Beratung hierzu leistet die Fachstudienberatung.
- (4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Studierende/die Studierende kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

## § 22 – Widerspruchsverfahren

- (1) Alle belastenden Entscheidungen nach dieser Ordnung sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen Entscheidungen gemäß Abs. 1 steht den Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss zu erheben. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erlässt der Dekan/die Dekanin den Widerspruchsbescheid. Dieser ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (3) Nach einer ablehnenden Entscheidung im Widerspruchsverfahren gemäß Abs. 2 steht den Betroffenen der Klageweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

## § 23 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## § 24 – Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden (einschließlich Hochschul- oder Studiengangwechselnde), die ihr Studium zum Wintersemester 2020/21 an der Bauhaus-Universität Weimar aufnehmen.

Fakultätsratsbeschluss am 10.06.2020

Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf  
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine  
Justitiarin

genehmigt  
Weimar, 15. Juli 2020

Prof. Dr. Winfried Speitkamp  
Präsident



## Anlage 2: Leistungskatalog für den Studiengang Urbanistik

Module	Professur	ECTS-LP gesamt	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester	8. Fachsemester
<b>Wahlpflichtprojekte</b>		<b>72</b>								
Planungsprojekt	Stadtplanung Raumplanung und Raumforschung	12	12							
Planungsprojekt	Stadtplanung Raumplanung und Raumforschung	12		12						
Projekt	Denkmalpflege und Baugeschichte Sozialwissenschaftliche Stadtforschung	12			12					
Städtebauprojekt	Entwerfen und StadtArchitektur Entwerfen und Städtebau I Entwerfen und Städtebau II	12				12				
Planungsprojekt / Selbstbestimmtes Projekt/ städtebaulicher/ architektonischer Entwurf oder  Projekt im Ausland oder freie Wahl im Ausland	alle beteiligten Professuren  Professuren im Ausland	12					12			
Planungsprojekt / Selbstbestimmtes Projekt	Stadtplanung Raumplanung und Raumforschung	12							12	
<b>Pflichtmodule</b>		<b>78</b>								
<b>Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung</b> 1. Einführung in die Stadt- und Regionalplanung 2. Verfahren und Instrumente der Stadt- und Regionalplanung	Stadtplanung	6	3							
	Stadtplanung			3						
<b>Theorie, Geschichte &amp; Politik der räumlichen Planung</b> 1. Geschichte und Theorie der räumlichen Planung 2. Räumliche Planung und Politik	Raumplanung und Raumforschung	6	3							
	Raumplanung und Raumforschung			3						
<b>Methoden und Techniken</b> 1. Wissenschaftliches Arbeiten 2. Darstellen und Gestalten 3. CAAD-Planungsgrundlagen	Raumplanung und Raumforschung	12	3							
	Bauformenlehre, Darstellungsmethodik		6							
	Informatik in der Architektur		3							
<b>Denkmalpflege und Architekturgeschichte/- theorie/Gebäudelehre</b> 1. Stadt als Denkmal 2. Architekturgeschichte und Architekturtheorie 3. Grundlagen der Gebäudelehre	Denkmalpflege und Baugeschichte	9		3						
	Theorie und Geschichte der modernen Architektur		3							
	Entwerfen und Gebäudekunde		3							
<b>Sozialwissenschaftliche Grundlagen</b> 1. Sozialwissenschaftliche Stadttheorien 2. Vertiefung Sozialwissenschaftliche Stadttheorien	Sozialwissenschaftliche Stadtforschung	6		3						
	Sozialwissenschaftliche Stadtforschung		3							
<b>Bau- und Planungsrecht</b> 1. Planungs- und Baurecht 2. Besonderes Städtebaurecht	Stadtplanung	9			6					
	Stadtplanung		3							
<b>Stadtentwicklung und Planungssteuerung</b> 1. Wohnungsversorgung und Stadtentwicklung 2. Planungssteuerung	Raumplanung und Raumforschung	6			3					
	Stadtplanung		3			3				

### Anlage 3: Leistungskatalog für den Studiengang Urbanistik

Module	Professur	ECTS-LP gesamt	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester	8. Fachsemester
<b>Landschaftsplanung</b> 1. Umweltplanung/ Umweltschutz 2. Landschafts- und Freiraumplanung	Landschaftsplanung/-architektur Landschaftsplanung/-architektur	6			3		3			
<b>Städtebau &amp; Städtebaugeschichte</b> 1. Grundlagen des Städtebaus 2. Geschichte des Städtebaus	Entwerfen und StadtArchitektur, Entwerfen und Städtebau I Entwerfen und Städtebau II	6				3				
<b>Instrumente und Verfahren der Landesplanung und Raumordnung</b>	Raumplanung und Raumforschung	3							3	
<b>Planung in Forschung und Praxis</b> 1. Aktuelle Fragen der Stadt- und Regionalplanung 2. Wissenschaftliches Schreiben in raumbezogenen Disziplinen 3. Bachelor-Kolloquium	Stadtplanung Raumplanung und Raumforschung alle beteiligten Professuren	9								3 3 3
<b>Wahlpflichtmodule *</b>		<b>21</b>								
<b>Verkehrsplanung &amp; Projektentwicklung</b> 1. Verkehrsplanung 2. Projektentwicklung	Verkehrsplanung Baumanagement und Bauwirtschaft	6					3 3			
<b>Stadttechnik</b> 1. Stadttechnik - Energie 2. Stadttechnik - Wasser	Urban Energy Systems Siedlungswasserwirtschaft	6					3 3			
<b>Ökonomie &amp; Stadtsoziologie</b> 1. Stadt- und Regionalökonomie 2. Sozialwissenschaftliche Analyse und Bewertungsprozesse	Raumplanung und Raumforschung Sozialwissenschaftliche Stadtforschung	6							3 3	
<b>Stadt- und Landschaftsökologie</b>	Landschaftsplanung/-architektur	3							3	
<b>Wahlmodule**</b>		<b>24</b>								
<b>Auslandsteilstudium/Praxissemester im Ausland/Praktikum in Deutschland</b>		<b>33</b>								
Auslandsstudium im 6. FS/ Praktikum		21						21		
Vorbereitendes Kolloquium		3						3		
Praktikum in Deutschland		9								
<b>Abschlussarbeit (Thesis) ***</b>		<b>12</b>								
Abschlussarbeit/Thesis		12								12
<b>ECTS-LP gesamt</b>		<b>240</b>								

\* Bis max. 4 Lehrveranstaltungen (12 LP) aus dem Katalog der aufgeführten Wahlpflichtmodule des 5. und 7. Fachsemesters können als Äquivalenzleistungen im 5. Fachsemester im Ausland erbracht werden. Die Lehrveranstaltungen werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen und mit einer Note bewertet. Die restlichen zu erbringenden Leistungen (mind. 15 LP bis max. 18 LP) können im Fall eines Auslandsstudiums im 5. Fachsemester frei gewählt werden. Eine doppelte Belegung der Lehrveranstaltungen ist nicht möglich.

\*\* Die Wahlmodule müssen mindestens 24 LP umfassen und können aus dem Gesamtumfang des Lehrveranstaltungsangebotes der Bauhaus-Universität Weimar, der Friedrich-Schiller-Universität Jena, der Universität Erfurt sowie der Fachhochschule Erfurt in Absprache mit der Fachstudienberatung gewählt werden. Die Wahlmodule werden mit einem Testat abgeschlossen. Zwei Sprachkurse mit einem Leistungsumfang von jeweils 3 LP werden im Wahlmodulbereich anerkannt.

\*\*\* Die Abschlussarbeit (Thesis) wird im 8. Fachsemester bearbeitet.